

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

NRW, den 18.12.2013

AZ: LSG-NRW-2013-032-1

B e s c h l u s s

in dem Verfahren

der Vorstand des Kreisverbandes Hagen
vertreten durch die Vorsitzende xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xx,

gegen

den Landesvorstands des Landesverbandes NRW
Piratenpartei Deutschland
vertreten durch den 1. Vorsitzenden xxxxxxxxxxxxxxxx des
Vorstandes
xx

und

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx als Landesschatzmeisterin
und Mitglied des Landesvorstands des Landesverbandes NRW,
Piratenpartei Deutschland
xx,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW mit den Richtern
Melano Gärtner, Sandra Pauen und Martin Kesztüys per
Umlaufbeschluss am 18.12.2013 beschlossen:

Die Klage wird nach §§ 8 Abs. 3, Abs. 5 BSchGO abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 11. November 2013 reichten 4 Kreisverbände identische Anträge ein. Bis zur Behandlung der Anrufung, hatten sich noch zwei weitere Kreisverbände der Klage angeschlossen.

Im Eröffnungsbeschluss unter Punkt 6, wurde den Kreisverbänden Gelsenkirchen, Hagen, Kleve und Wesel aufgetragen, nach § 8 Abs. (3) BSchGO eine Anschrift dem Gericht mitzuteilen, ersatzweise die schriftliche Bestätigung, dass keine Postanschrift vorhanden ist. Diese Aufforderung mit Frist bis zum 17.12.2013. Nach Ablauf der Frist würde das Gericht entsprechende Kreisverbände aus der Klageschrift heraus nehmen und einen separaten Ablehnungsbescheid zukommen lassen.

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 101925
44719 Bochum

Fax-Nummer:

0211-54223-489

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

Besetzung des Landesschiedsgerichtes NRW

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Stellvertretende Richterin

isabelle.sandow@web.de

Sandra Pauen

Richterin

lunapirat@piratenpartei-nrw.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de

Martin Kesztüys

2. Ersatzrichter

martin.kesztuyes@piratenpartei-nrw.de



**PIRATEN
PARTEI**

II. Entscheidungsgründe

Die Anrufung genügt nicht den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BSchGO.

Wie schon in ähnlichen Fällen des Landesschiedsgericht, tritt auch hier der Fall zu, dass ein Kläger keine vollständige Adresse trotz Aufforderung des Gerichtes, geliefert hat.

Vergleiche hier das Urteil [BSG 2013-07-15](#).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Ablehnungsbeschluss steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach § 8 Abs. (6) BSchGO mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zu.

Melano Gärtner
(Berichterstatter)

Sandra Pauen

Martin Kesztyüs



**PIRATEN
PARTEI**